

Und warum konnte diesen Uebelständen von Seite der landesfürstl. Behörden bisher nicht gesteuert werden? Weil es an einem Regulativ fehlt, das die Alpenwirthschaft in Liechtenstein ebenso wie in andern Staaten gegen die Uebergriffe der Alpbeißer und gegen die Mißgriffe der mit der Verwaltung betrauten Alpenvorstände schützt.

Die benachbarte Schweiz — was die Alpenwirthschaft anbelangt, ein Musterstaat — hat ihre Alpenverhältnisse schon seit vielen Jahren gesetzlich geregelt. Sie erkannte die Nothwendigkeit in den Alpen mit allgemeinen Normativen vorzugehen, sie subsummirte das Privatrecht dem öffentlichen Gebot und dem Landesinteresse, und schaffte dadurch in ihren Alpenbezirken einen Rechtszustand, welcher zur Hebung des Werthes ihrer Alpen wesentlich beitrug, nun aber auch dem einzelnen Besitzer den erforderlichen Schutz gewährt, um aus dem eigenthümlichen Alpcomplexe den möglichst höchsten Ertrag zu ziehen.

Der Gefertigte machte die einschlägigen schweizerischen Gesetze und Statuten zum Gegenstand seiner eingehenden Studien und gelangte zur Ueberzeugung, daß die Alpenwirthschaft im Fürstenthume durch gesetzliche Verfügungen recht wohl auf einen bessern Stand gebracht werden könne.

Diese in's Leben zu rufen erscheint mir jetzt die Zeit gekommen, denn die neue Alpstraße, welche bereits in Angriff genommen ist und durch die Munizipal-Verwaltung Sr. Durchlaucht im heurigen Frühjahre vollendet wird, erleichtert den Auftrieb werthvoller und größerer Viehherden, ermöglicht aber auch zu jeder Jahreszeit den Bezug der erzeugten Wolken, sowie des geschlagenen Holzes aus den Alpen in das Flachland.

Mit Benützung der St. Galler, Glarner und Graubündner Alpgesetze, aber auch mit genauer Berücksichtigung der besonderen hierländigen Verhältnisse wurde von der fürstl. Regierung der beiliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet, welchen ich zufolge höchster Ermächtigung dem wohlwollenden Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung hiemit überreiche.

Dieser Gesetzentwurf beabsichtigt vor Allem dem der Viehzucht so nachtheiligen Uebersehen der Alpen zu steuern, er strebt die Einführung gemeinsamer Sennereien in den Gemeindealpen an, er sucht das Erträgniß der Alpen durch zwangsweise Säuberung der Weideflächen von Seite der die Alpen benützenden Genossenschafts- und Gemeindeglieder zu heben, er gewährt den Wälderbeständen den nöthigen Schutz vor dem Eintritt schädlicher Herden, er steuert dem willkürlichen Vorgehen der bestellten Alporgane und hält die Nothwendigkeit der Führung kostspieliger Civilprozesse zur Austragung strittiger Holzungsrechte fern.

Der Bericht der Gesetzgebungs-Commission bringt zur Einleitung dieser Verhandlungen Folgendes:

Die Alpenwirthschaft ist ein höchst wichtiger Zweig unserer Landwirthschaft. Das liechtenstein'sche Alpengebiet nimmt beinahe ein Drittel des Landesareales ein, und eignet sich durch seine Bodenbeschaffenheit zu einer rationalen Bewirthschaftung. Die in der Landwirthschaft

wieder so sehr in Vordergrund tretende Fleisch- und Milchproduktion, hat in der richtigen Behandlung unserer Alpen, eine ebenso sichere als vortheilhafte Unterlage. Althergebrachte Gewohnheiten und Vorurtheile waren die Hindernisse des Aufschwunges der Alpenwirthschaft. Die gegenwärtige Bewirthschaftungsart der Alpen ist noch so primitiver Art als man sich's denken kann, und es bedarf eines zwingenden Gesetzes, um diesen landwirthschaftlichen Zweig seiner hohen Bedeutung angemessen zu entwickeln.

Von dieser Erkenntniß durchdrungen, hat die fürstl. Regierung dem hohen Landtage den gegenwärtigen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher den Alpengesetzen der benachbarten Schweiz, wo eine musterghültige Alpenwirthschaft herrscht, nachgebildet ist.

Die einzelnen §§. des Gesetzes wurden ohne erhebliche Debatte nahezu einstimmig angenommen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes mögen hier auszugsweise folgen:

Zur Vermeidung einer übermäßigen Beweidung der Alpen wird die für jede Alp zulässige Anzahl der Weidethiere normirt durch commissionelle Lokalaugen-scheine. Diese Abschätzung der Alpen hat von 10 zu 10 Jahren wiederholt zu geschehen. Alljährlich muß nach Vorschrift der Landes-Alpcommission eine Säuberung der Alpen von Steinen und Gestrüpp stattfinden und zwar durch die Nutznießer der Alp. Von den zur Viehweide gebräuchlichen Alpterritorien darf kein Gras, Heu oder Dünger hinweggenommen werden, ohne ausnahmsweise Genehmigung der Regierung. Die Aufsicht bestimmen die Eigenthümer, das sogen. Nachalpen ist jedoch untersagt. In jeder Alp ist wenigstens ein Stall zu errichten, groß genug zur Aufnahme der sämtlichen Weidethiere. Wo die Alpen kein eigenes Holz und auch keine Holzberechtigung besitzen, sind die nächst angrenzenden Alpen zur Abgabe des nöthigen Holzes zur Erbauung und Erhaltung der Stallungen verpflichtet gegen Entschädigung des Holzwerthes. Holzungs-servituten, welche rationeller Wald- und Weidewirthschaft entgegenstehen, müssen abgelöst werden und zwar auf schiedsrichterlichem Wege. Die Waldcomplexe des Alpengebietes werden vor dem Eintritte der Thiere durch Zäune geschützt. Die holzconsumirenden Zäune sind möglichst durch Mauern, Gräben oder Lebhäge zu ersetzen, zu deren Erstellung die servitutpflichtigen Waldbesitzer beizutragen haben. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder von Genossen- und Gemeinde-Alpen müssen durch Statute geregelt werden. Widerspänstigen wird durch die Regierung ein Statut gesetzt. Zum Rath der Regierung in Alpsachen besteht eine Landes-Alpcommission aus 2 Sachverständigen, welche von der Regierung erwählt werden. Diese Commission stellt geeignete Anträge über Verbesserung der Alpen, der Alpwege, Tränken u. und hat jährlich wenigstens einmal das Alpengebiet zu diesem Zwecke zu begehen. Die Alpenangelegenheiten, insofern sie nicht straf- oder civilrechtlicher Natur sind, gehören zur Competenz der Regierung. Straferkenntniß in Uebertretungsfällen des vorliegenden Gesetzes fällt das Landesgericht. Der §. 24 normirt die Strafbeträge für solche Uebertretungen.